



Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Scheibenstraße 13, 50737 Köln
Auskunft Herr Hennen, Zimmer A308
Telefon 0221 9748-4121, Telefax 0221 9748-4444
E-Mail Feuerwehr@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag - Freitag 8.00 -12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 12, 15
Haltestelle Scheibenstraße

372

Stadt Köln · Berufsfeuerwehr
Scheibenstraße 13, 50737 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

374/12 He

Liegendtransporte mit einer Genehmigung nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) III C 1 – 0711.3 –vom 07.07.2008 und behördliche Hinweise zur korrekten Durchführung

Adressaten:

- Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG, die Fahrzeuge mit Tragestuhl und Liegendeinrichtungen betreiben und in Köln Patienten aufnehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Wiedereinführung von Liegendtransporten mittels Mietwagen sind die bereits vor 1992 herrschenden Unklarheiten und Missverständnisse bei der Wahl des korrekten und fachgerechten Transportmittels bei Patiententransporten zwischen Krankentransporten mittels eines Krankentransportwagens (KTWs) entsprechend dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW -RettG NRW) und Krankentransporten mittels Mietwagen mit einer Genehmigung nach § 49 PBefG (z.B. Liegendtransporte mit Mietwagen) wieder neu aufgekommen. Das Gesundheitsministerium (MAGS) hat deshalb am 07.07.2008 einen Erlass herausgegeben, den ich Ihnen in der Anlage 1 zusammen mit einem Flyer der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (Anlage 2) beilege. Des Weiteren möchte ich Ihnen für eine korrekte Durchführung derartiger Transporte weitere Hinweise geben.

1. Gesetzliche Grundlagen

Seite 2

Erkrankte Patienten, die einer fachlichen Betreuung (Rettungssanitäter mit fachlichen Kenntnissen zu Erkrankungen, Hygiene, etc.) sowie Einrichtungen eines Krankentransportwagens (Sauerstoff, Tragegeräte, etc.) bedürfen, müssen mit einem KTW transportiert werden. Der Krankentransport ist im RettG NRW geregelt und wird vom Rettungsdienststräger bzw. bei einem gewerblichen Betrieb von der zuständigen Aufsichtsbehörde fachlich (fachliche Durchführung, Einhaltung der Hygiene, etc.) überwacht. In Köln sind dies das Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz auf der Grundlage des Rettungsgesetzes NRW und das Gesundheitsamt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Krankenfahrten im Sinne der Personenbeförderung und Krankentransporten im Sinne des RettG NRW. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 29.04.2008 (Az 13 A 2475/05) klargestellt, dass in geeignete Fahrzeuge, die nach § 49 PBefG als Mietwagen genehmigt sind, sowohl Tragestühle als auch Tragen eingebaut sein dürfen; allerdings dürfen die dort transportierten Patienten keiner medizinisch-fachlichen Betreuung oder besonderer Einrichtungen eines Krankentransportwagens benötigen.

Diesen Unterschied hat das OLG Hamm bereits in einer früheren Entscheidung (Az 4 U 150 / 02) herausgearbeitet. Dort heißt es, dass wer nur die Genehmigung zur Personenbeförderung hat, keine Krankentransporte durchführen darf.

Sowohl Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG und Liegeeinrichtung als auch Krankentransporteure versuchen innerhalb desselben Endverbraucherkreises ihre gewerblichen Dienstleistungen abzusetzen (Feststellung des OLG Hamm vom 17.11.2005, Az 4 U 105/05).

Zwar verneint das OLG Köln (Entscheidung vom 07.07.2006, Az 6 U 35/06) die Marktteilnehmereigenschaft des öffentlichen Rettungsdienstes in NRW, da ihm gesetzlich hoheitliche Aufgaben übertragen wurden, so dass dem § 18 RettG NRW keine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG zukommt, jedoch wird in dieser Entscheidung der Auffassung des OLG Hamm nicht entgegengetreten, dass Unternehmer mit Liegemietwagen und Krankentransporteure den gleichen Endverbraucherkreis adressieren.

2. Ärztliche Verordnung als Basis der Entscheidung Liegemiet- oder Krankentransportwagen

Die Verordnung durch den (Vertrags-) Arzt bildet nach herrschender Meinung die Grundlage für die Auswahl des geeigneten Transportmittels. Ist eine Beförderung mit einem Krankentransportwagen nach der Verordnung des Arztes erforderlich, kann es sich somit nicht um eine Krankenfahrt mit einem besonders ausgestatteten Mietwagen oder Taxi handeln (OLG Hamm vom 17.11.2005, Az 4 U 105/05). D.h. das Ankreuzen von „**Krankentransportwagen**“ legt bereits fest, dass es sich um keine Krankenfahrt handelt. Der vielfach verwendete Begriff des „unqualifizierten Krankentransportes“ für eine Krankenfahrt ist durch keine Rechtsvorschrift gedeckt und trägt somit nur zur Begriffsverwirrung bei. Ich bitte Sie deshalb diesen Begriff zu vermeiden.

Seite 3

Desweiteren möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass in der Verordnungshilfe der KV-Westfalen (Anlage 2) anstelle des fälschlich gebrauchten Begriffes „Liegendtaxi“ die Bezeichnung „Mietwagen mit Liegendeinrichtung“ oder „Liegendmietwagen“ stehen müsste. Liegendmietwagen mit einer Genehmigung nach § 49 PBefG Abs. 4 sind keine Taxen oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

Die Verordnungshilfe der KV-Westfalen (Anlage 2) soll nach Vorgaben des beigefügten Erlasses (Anlage 1) den Arzt bei der korrekten Verordnung unterstützen.

Die in der Anlage 2, Verordnungshilfe der KV Westfalen, gemachte Formulierung, dass die Zielgruppe für einen Transport mit einem Liegendmietwagen „ohne fremde Hilfe das Transportfahrzeug benutzen können“ muss, möchte ich wie folgt präzisieren:

-> Gemeint sind hier nur Patienten und Patientinnen, die keine fachlich-qualifizierte Unterstützung (z.B. Hebetechiken, Lagerung) benötigen.

Beförderungen mittels Mietwagen mit Krankentragestuhl und Liegendeinrichtung, sowie Krankentransport finden im gleichen Endverbraucherkreis statt (OLG Hamm vom 17.11.2005, Az 4 U 105/05), womit sowohl für die Patienten und auch für die verordnende Ärzte eine klare Unterscheidungsmöglichkeit gegeben sein muss. Die Tatsache, dass Unternehmen, die lediglich eine Genehmigung für Mietwagen gemäß § 49 Abs. 4 PBefG besitzen, ihre Fahrzeuge und das Personal so aufmachen, dass sie den Anschein erwecken Krankentransport durchzuführen, belegen zusätzlich, dass es sich um den gleichen Endverbraucherkreis handelt.

Dem verordnenden Arzt muss deshalb auch eindeutig klar sein, welche Art von Transportleistung der Unternehmer durchführt, den er vor sich hat und welche Kriterien er seiner Verordnung zu Grunde legen muss (Verordnungshilfe der KV Westfalen in Anlage 2).

Darüber hinaus ist für den (Vertrags-) Arzt zumindest optisch oft nicht exakt erkennbar, ob das Personal des vor Ort befindlichen Unternehmens nur Krankenfahrten mit Liegendmietwagen, qualifizierten Krankentransport mit Krankenwagen oder sogar beides durchführen.

Der Unternehmer, der ein Fahrzeug einsetzt, das nur eine Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG besitzt, darf deshalb weder durch Kleidung, Beschriftung, Farbgebung oder Äußerungen den Anschein erwecken, dass er Krankentransport durchführt. Er bzw. seine eingesetzten Mitarbeiter müssen dem verordnenden Arzt dies auch mitteilen. Er darf umgekehrt auch nicht Krankentransportwagen mit nicht qualifiziertem Personal besetzen und damit Krankenfahrten durchführen.

3. Besondere Hinweise für den Transport von Patienten mit ansteckenden Krankheiten

Das Landgericht Wuppertal hat in seiner Entscheidung vom 18.06.2008 (Az 11 O 47/08) - wie schon zuvor das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2008 (AZ: 13 A 2457/05) - festgestellt, dass ein Unternehmer, der lediglich eine Genehmigung nach § 49 PBefG besitzt keine Patienten, die an einer ansteckenden Erkrankung leiden oder derer verdächtig sind, transportieren darf. Erläuternde Definitionen dafür finden sich im § 2 IfSG.

4. Besondere Hinweise für den Transport von Patienten mit multiresistenten Keimen (z.B. MRSA)

Patienten, die mit multiresistenten Keimen besiedelt sind, stellen eine Besonderheit dar. Das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW (vormals Landesamt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, LÖGD NRW) hat ein Merkblatt für den Umgang mit multiresistenten Keimen im Krankentransport (Anlage 3) herausgegeben, in dem dezidiert und umfänglich beschrieben wird, wie das eingesetzte Personal geschult und regelmäßig unterwiesen werden muss, welche Vorkehrungen, sowie welche Desinfektions- und Entsorgungsmaßnahmen zu treffen sind. Diese Maßnahmen können nur von geschultem Fach-Personal wahrgenommen werden. Desweiteren erfordern sie von dem Unternehmen umfängliche Ausrüstung, Ausstattung (z.B. Desinfektionsmittel, Desinfektionsplätze), (Hygiene-)Pläne und Schutzmaßnahmen. Diese Voraussetzungen erfüllen nur Unternehmen des Krankentransportes und des Rettungsdienstes. Aufgrund des Rettungsgesetzes NRW ist dabei auch die Hygiene-Überwachung durch Aufsichtsbehörden gewährleistet.

Das Merkblatt des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW (vormals LÖGD NRW, siehe Anlage 3) weist im Gliederungspunkt 4 darauf hin, dass „bei Transporten von MRSA-Trägern in Taxen oder öffentlichen Verkehrsmitteln für das Personal oder andere Kunden kein besonderes Risiko besteht und für den Fahrer und den Innenraum des Taxis nach Abschluss des Transportes keine besonderen Maßnahmen nötig sind.“

Dies ist auch nicht erforderlich, weil der Endverbraucherkreis von Taxen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln praktisch jedermann ist und damit eine Verschleppungsgefahr zu besonders empfindlichen Personen oder Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung minimal ist.

Bei Mietwagen, die eine Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG besitzen, „erfolgt die Beförderung von Personen nur im ganzen, wobei deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind.“

Demnach kann die Ziffer 4 des Merkblattes des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW auch nicht auf Mietwagen mit Liegendeinrichtungen bzw. besonderen Tragestühlen zutreffen, da diese weder Taxen noch öffentliche Verkehrsmittel im Sinne des § 47 Abs.4 PBefG sind. Sie sind diesen auch nicht ähnlich, wie z.B. ein reiner Mietwagen, der wie ein Taxi aufgebaut ist. Vielmehr bedienen die Mietwagen mit Liegendeinrichtung bzw. speziellen Tragestühlen mit einer Genehmi-

Seite 5

gung nach § 49 Abs. 4 PBefG den gleichen Endverbraucherkreis wie der Krankentransport ((OLG Hamm vom 17.11.2005, Az 4 U 105/05) und finden demnach auch im gleichen Umfeld (Kliniken, Praxen, geschwächte Patienten, etc.) statt. Desweiteren sind die Empfehlungen des Merkblattes für den Umgang mit multiresistenten Keimen in weiten Teilen identisch mit dem erforderlichen fachlichen Umgang mit Patienten mit ansteckenden Krankheiten.

Würden diese Unternehmen ebenfalls Patienten mit multiresistenten Keimen transportieren, würden die gleichen Gefahren für die Gesundheit entstehen, die mit den Vorgaben des Merkblattes des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW für den Krankentransport (siehe Anlage 3) abgewehrt werden sollen.

Insofern dürfen Unternehmen, die lediglich eine Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG besitzen, auch keine Patienten mit einem Liegendmietwagen transportieren, die eine Besiedelung mit multiresistenten Keimen aufweisen oder derer verdächtig sind.

Sollte ein Unternehmer mit lediglich einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG die Vorgaben des Merkblattes (siehe Anlage 3) erfüllen und ggf. sogar einer Fachbehörde nachweisen, dass er Patienten mit multiresistenten Keimen ordnungsgemäß transportieren kann, wäre dies Krankentransport im Sinne des RettG NRW.

5. Unternehmen mit Genehmigungen für Krankentransport gemäß § 18 RettG NRW und Krankenfahrten nach § 49 Abs. 4 PBefG

Unternehmen, die über eine Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG und eine Genehmigung nach § 18 RettG NRW verfügen, dürfen Patienten nur mit den für den jeweiligen Zweck genehmigten Fahrzeugen durchführen. D.h. Patienten, für die ein Krankentransport erforderlich ist, dürfen nur mit einem KTW transportiert werden, der eine Genehmigung nach §§ 18 ff RettG NRW besitzt. Soweit Unternehmen auch eine Genehmigung nach § 18 RettG NRW besitzen, dürfen diese keine Fahrzeuge für Krankentransporte einsetzen, die lediglich eine Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG besitzen, d.h. auch nicht „ersatzweise“ mit geeigneter Ausrüstung und geeignetem Personal. Unternehmen mit einer Betätigung in beiden Transportsegmenten tragen deshalb auch eine besondere Verantwortung für die richtige Zuordnung, da sie aufgrund ihrer Fachlichkeit (Unternehmen, die Krankentransport durchführen müssen besondere Fachkenntnisse gemäß § 19 RettG NRW Abs.1 Nr.2 und Abs. 3 nachweisen) in der Lage sind zu erkennen, ob für einen Patienten ein Krankentransport erforderlich ist.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von mir mit Kräften (Beamten) der Genehmigungsbehörde für den Krankentransport durchgeführt, die sich mit einem Ausweis (Dienstausweis Stadt Köln) legitimieren. In Zweifelsfällen wird der Leitende Notarzt vom Dienst hinzugezogen, der vor Ort prüft, ob ein Patient einer medizinisch-fachlichen Betreuung bedurft hätte. Beim Verdacht auf übertragbare Erkrankungen wird das nach dem IfSG zuständige Gesundheitsamt (Abteilung für Infektions- und Umwelthygiene) hinzugezogen. Ich bitte Sie Ihr Personal darüber zu informieren.

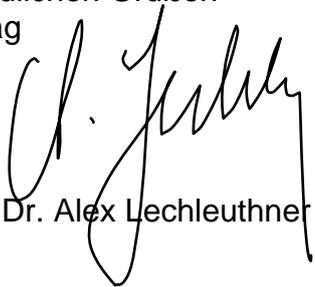
Seite 6

Werden Patientinnen und Patienten mit einem Liegendmietwagen transportiert, für die ein Krankentransport erforderlich ist, stellt dies einen Verstoß gegen das Rettungsgesetz NRW dar und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Sollten Sie ein Zuordnungsproblem (Liegendmietwagen oder Krankentransportwagen) haben, gebe ich Ihnen die Möglichkeit, sich im konkreten Fall an mich oder meine Vertreter unter der Telefonnummer 0221-9748-0 zu wenden.

Diese Hinweise erfolgen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt und dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Dr. Dr. Alex Lechleuthner

Anlage 1: Runderlass des Gesundheits-Ministeriums NRW vom 7.7.2008

Anlage 2: Verordnungshilfe als fachliche Hinweise für eine korrekte Verordnung

Anlage 3: Merkblatt des Landesamt für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW (vormals Landesamt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, LÖGD)